



Vorlage Nr.: V1379/16  
Datum: 26. Oktober 2016

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit**

### **Gegenstand:**

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden sowie die Entschädigungsrichtlinie (Anlage zur Feuerwehrsatzung).

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V0550/10 vom 24. Juni 2010

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

2 (Sicherheit und Ordnung)

Produkt:

10.100.12.6.0.01 (Brandschutz)

Kostenart:

44210000 (ehrenamtliche Tätigkeit)

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

340.000 Euro

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

10.100.12.6.0.01 (Brandschutz)

Kostenart:

44210000 (ehrenamtliche Tätigkeit)

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Entsprechend § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr durch Satzung zu regeln. Die aktuell gültige Feuerwehrsatzung aus dem Jahr 2010, welche sich im Wesentlichen an der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) für

eine Musterfeuerwehrsatzung orientierte, hat nunmehr in weiten Teilen eine grundlegende Überarbeitung erfahren. Der Regelungsinhalt wurde im Hinblick auf aktuelle Problemstellungen und bewährte Verfahrensweisen überprüft und die Satzung entsprechend geändert. In diesem Zusammenhang wurde auf die konsequente Umsetzung einer gendergerechten Sprache geachtet. Die Wehrleiterinnen/Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehren sind in die Erarbeitung der Neufassung einbezogen worden.

Die Synopse wird dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt. Dort sind alle Änderungen, sofern es sich nicht um bloße gendergerechte Formulierungen handelt, farblich hervorgehoben. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen erläutert:

### **§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

Es wurden die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege als Teil der Freiwilligen Feuerwehr eingefügt, wobei die Abteilung Blasorchester lediglich eine Umbenennung des bisher in Abs. 3 verankerten musiktreibenden Zuges ist. Mit der Satzung neu geschaffen wird die Abteilung Traditionspflege. Interessierte Frauen und Männer aus dem Dresdner Feuerwehrwesen nehmen sich seit Jahren dieser Aufgabe ehrenamtlich an, ohne dass diese über die bisherige Feuerwehrsatzung legitimiert gewesen sind. Nunmehr soll diese Abteilung ausdrücklich als Teil der Freiwilligen Feuerwehr Dresden geführt und die ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend honoriert werden. Weitere Ausführungen finden sich in der Erläuterung zu § 11.

Die Erweiterung in Abs. 2, wonach den Stadtteilfeuerwehren der Stadtteilname oder neu die Bezeichnung des statistischen Bezirkes beigelegt wird, dient der Klarstellung, da es durchaus innerhalb eines Stadtbezirkes mehrere Stadtteilfeuerwehren gibt. So werden beispielsweise dem Stadtteil 90 (Cossebaude/Mobschatz/Oberwartha) die Wehren Brabschütz, Cossebaude und Mobschatz zugeordnet.

In Abs. 3 der Satzung soll mit den drei eingefügten Anstrichen klargestellt werden, dass innerhalb einer jeden Stadtteilfeuerwehr weitere Abteilungen (aktive Abteilung, Alters- und Ehrenabteilung, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr) gebildet werden können und, dass die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege keiner Stadtteilfeuerwehr angeschlossen, sondern eigenständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Dresden sind.

### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

Die detaillierte Aufzählung aus Abs. 1 wurde ersetzt durch die Nennung der relevanten Paragraphen aus dem SächsBRKG, welche die Aufgabenzuweisungen enthalten. Mit der Erfüllung der weiteren Aufgaben aus Abs. 2 wurde das Brand- und Katastrophenschutzamt durch den Aufgabengliederungsplan der Landeshauptstadt Dresden beauftragt.

### **§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)**

Die bisherige Verankerung einer Mindestgröße und eines Mindestgewichtes als Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr wurde intensiv diskutiert. Im Ergebnis benennt § 4 Abs. 1 in seiner neuen Fassung den allgemeiner formulierten § 18 Abs. 2 SächsBRKG als Voraussetzung für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst. Demnach müssen die Personen das 16. Lebensjahr vollendet haben, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entsprechen und die charakterliche Eignung besitzen.

Neu verankert als Aufnahmevoraussetzung wurde zudem die Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Bekenntnis wird künftig Bestandteil des Aufnahmeantrages sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Sorgeberechtigten (§ 1626 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) vorliegen. Die Feuerwehrsatzung aus 2010 benennt hier Erziehungsberechtigte. Erziehungsberechtigte sind allerdings auch diejenigen Personen über 18 Jahren, die mit Einwilligung der Sorgeberechtigten einen Teil der Erziehung übernehmen, zum Beispiel Großeltern, Geschwister, Erzieher oder Lehrer (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)).

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird in § 4 Abs. 2 von denjenigen Bewerberinnen/Bewerbern verlangt, die innerhalb einer Stadtteilfeuerwehr mit Mitgliedern im Kindes- und Jugendalter zusammenarbeiten. Das ist zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, erforderlich.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden sicherzustellen, dass unter der Verantwortung von Trägern der freien Jugendhilfe und in Vereinen der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Landeshauptstadt Dresden tätig sind, keine ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Paragraphen verurteilt worden sind. Das betrifft auch ehrenamtlich tätige Personen, die Kinder oder/und Jugendliche betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben – also auch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dresden. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden schließt dazu mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt eine Vereinbarung zu § 72 a Abs. 4 und 5 SGB VIII ab.

Entsprechend § 18 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG entscheidet der Gemeindeführer, also die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden (Leitung der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 4 Feuerwehrsatzung) über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr. Diese Entscheidung obliegt nicht der Wehrleiterin/dem Wehrleiter.

Die Möglichkeit, Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Abs. 1 zuzulassen, wurde auf Wunsch zahlreicher Stadtteilfeuerwehren neu aufgenommen. Die bisherige Ausnahmeregelung aus § 4 Abs. 2 bezog sich nur auf den Wohnort der Kameradinnen/Kameraden. So wird den Wehren die Möglichkeit eröffnet, Personen in die Wehr aufzunehmen, die zwar ggf. die körperliche Eignung für den Einsatzdienst nicht erfüllen, aber dennoch zum Beispiel aufgrund ihres Organisationsgeschickes ein Zugewinn für die Stadtteilfeuerwehr sind.

Dass die Ablehnung des Aufnahmegesuches durch einen schriftlichen Bescheid mitzuteilen ist, resultiert aus § 18 Abs. 3 Satz 4 SächsBRKG.

## **§ 5 Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes**

In § 5 Abs. 1 wurde zunächst unterschieden zwischen der Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr allgemein und der Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes im Speziellen. Dabei wurden die ehemaligen Absätze 1 und 2 aus § 5 zusammengefasst.

Die Altersgrenze von 65 Jahren zur Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes wurde ebenfalls, u. a. in Bezug auf das gesetzliche Rentenalter von derzeit 67 Jahren, stark diskutiert. Das Sächs-BRKG sieht keine Altersgrenze vor. Im Ergebnis soll die Altersangabe auch in der Feuerwehrsatzung vollständig entfallen und stattdessen die Erfüllung der Dienstpflichten in Anbetracht des körperlichen Zustandes der Kameradinnen/Kameraden in den Focus gestellt werden.

Die Voraussetzungen, unter denen Feuerwehrangehörige aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden können, wurden in § 5 Abs. 2 abschließend aufgezählt. Neu aufgenommen wurde hier die Ausschlussmöglichkeit nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätzen. Dieses Strafmaß wird in Anlehnung an das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgeschlagen. Hintergrund ist, dass eine erstmalige Verurteilung bis zu diesem Strafmaß nicht in das Führungszeugnis eingetragen wird. Somit läge kein zwingender Ausschlussgrund bei einer einmaligen Verurteilung unterhalb dieser Schwelle vor; bei einem Überschreiten dieses Strafmaßes sollte der Leitung der Feuerwehr allerdings sehr wohl die Möglichkeit gegeben werden, das Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen.

In § 5 Abs. 3 wurde die Lage des Wohnsitzes als Entlassungsgrund verankert, wenn der Kameradin/dem Kameraden dadurch die Dienstausbübung nicht mehr möglich ist. Es handelt sich dabei um eine Soll-Vorschrift und wurde aus diesem Grund in einen neuen Absatz 3 eingefügt. Eine Stadtteilfeuerwehr ist nur einsatzfähig, wenn sie innerhalb der Hilfsfristen ihren Einsatzort erreicht. Die Lage des Wohnortes in der Nähe zum Gerätehaus der Stadtteilfeuerwehr ist dafür eine sehr wichtige Voraussetzung.

Die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft wurde auf Wunsch einiger Stadtteilfeuerwehren neu im Abs. 4 aufgenommen. Die Feuerwehrsatzung in seiner bisherigen Form sieht diese Möglichkeit nicht vor. Da es in den Stadtteilfeuerwehren mitunter aber vorkommt, dass Mitglieder zum Beispiel aufgrund beruflicher Rahmenbedingungen über eine längere Zeit nicht am aktiven Einsatzdienst teilnehmen können, soll diesen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Ein Austritt aus der Stadtteilfeuerwehr ist in diesem Falle nicht erforderlich. Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Während des Ruhens sind von dem Mitglied die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände abzugeben. Des Weiteren wird die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft nicht auf die Dienstzeit der Kameradin/des Kameraden angerechnet.

Dass die Entscheidung über das Ruhen und die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen ist (§ 5 Abs. 5), resultiert durch analoge Anwendung aus § 18 Abs. 3 Satz 4 SächsBRKG. Es handelt sich hierbei, ebenso wie der Bescheid aus § 4 Abs. 4 Feuerwehrsatzung, um einen Verwaltungsakt, der mit einer Begründung zu versehen ist und vor dessen Erlass die betroffene Kameradin/der betroffene Kamerad anzuhören ist.

In § 5 wurde einer neuer Abs. 7 angefügt, welcher klarstellt, dass Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Schlüssel und der Dienstaussweis bei Ausscheiden aus dem Dienst zurück zu geben sind. Diese Regelung findet sich so explizit in der alten Feuerwehrsatzung nicht. Sie folgt aus § 6 Abs. 5, wonach die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidungen u. a. nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen haben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

Der pauschale Auslagenersatz für die im Einsatzdienst aktiven Kameradinnen und Kameraden beträgt 5,00 Euro pro Monat. Dieser Betrag ist unverändert in § 1 Abs. 5 der Entschädigungsrichtlinie, welche Anlage der Feuerwehrsatzung ist, verankert. Der Höhe nach ebenso unverändert sind die Aufwandsentschädigungen für die Wehrleiterinnen/Wehrleiter (120,00 Euro monatlich), deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Geräte-, Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrwartinnen/-warte (jeweils 100,00 Euro monatlich). Diese Beträge sind in § 1 Abs. 1 bis 3 der Entschädigungsrichtlinie festgeschrieben. Die Änderung in § 6 Abs. 3 Feuerwehrsatzung besteht lediglich darin, dass die konkreten Paragraphen aus der Entschädigungsrichtlinie an dieser Stelle verankert wurden.

Die Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wurden durch Zusammenfassung der Abs. 5 und 6 abschließend in Abs. 5 verankert. Neu aufgenommen wurde dabei die Pflicht der Kameradinnen/Kameraden, sich entsprechend der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu verhalten. Als Aufnahmevoraussetzung wurde dies bereits in § 4 Abs. 1 neu festgelegt.

Die Pflicht, der Wehrleiterin/dem Wehrleiter die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen, war bisher in § 5 Abs. 3 enthalten und wurde nun in die Aufzählung von § 6 Abs. 5 übernommen. Die Frist der Ortsabwesenheit, ab welcher diese bei der Wehrleiterin/dem Wehrleiter anzuzeigen ist, wurde aus praktischen Erwägungen heraus von zwei auf vier Wochen verlängert.

In § 6 Abs. 6 wurde neu ein Passus aufgenommen, der die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die diesen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die Freiwillige Feuerwehr bekannt werden. Diese Pflicht resultiert aus § 19 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

Mit der Neufassung in § 6 Abs. 7 soll klargestellt werden, wann die Wehrleiterin/der Wehrleiter und wann die Leitung der Feuerwehr mit welchen Maßnahmen Pflichtverstöße ahnden können. Grundsätzlich können die zuständigen Wehrleiterinnen/Wehrleiter mit den beschriebenen Maßnahmen tätig werden. Erst bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen kann die Leitung der Feuerwehr einschreiten.

Neu verankert in § 6 Abs. 8 wurde eine Schadenersatzpflicht von Kameradinnen/Kameraden, wenn diese entgegen von § 5 Abs. 7 Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bei Ausscheiden aus dem Dienst nicht zurückgeben oder sofern sie Gegenstände vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen.

## **§ 7 Kinderfeuerwehr**

Dieser Paragraph wurde neu in die Feuerwehrsatzung aufgenommen. Bei den Kinderfeuerwehren handelt es sich um eine andere Abteilung im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG. Grundlage für diesen Paragraphen bildet der Erlass des SMI zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015.

Demnach bedarf es zur Einrichtung von Kinderfeuerwehren eines Satzungsbeschlusses. Ziel der Einrichtung von Kinderfeuerwehren ist es, die Kleinen frühzeitig an das Thema Feuerwehr heranzuführen. Eine Aufnahme ist ab Vollendung des fünften Lebensjahres möglich. Der Übergang in die Jugendfeuerwehr sollte mit Vollendung des achten Lebensjahres angestrebt, spätestens jedoch mit Vollendung des zehnten Lebensjahres vollzogen werden. Andernfalls endet die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr.

Den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr werden die Aspekte des Brandschutzes und die Aufgaben der Feuerwehr spielerisch vermittelt. Dabei werden der körperliche und geistige Entwicklungsstand sowie die Leistungsfähigkeit der Kinder besonders berücksichtigt. Eine feuerwehrtechnische Ausbildung und praktische feuerwehrtechnische Übungen finden nicht statt.

Die ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuer (Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte) sollen pädagogisch geschult oder fachlich besonders im Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Sie müssen nicht zwingend der Feuerwehr Dresden angehören. In jedem Fall ist vor der Beauftragung zur Prüfung der persönlichen Eignung im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 verwiesen.

## **§ 8 Jugendfeuerwehr**

Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist entsprechend § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG mit Vollendung des achten Lebensjahres möglich. Die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr per Satzung endet, wurden in § 8 Abs. 3 aufgezählt. Herausgelöst aus dem bisherigen Abs. 3 wurden die Gründe für den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr. Diese Gründe und die Zuständigkeit wurden neu im § 8 Abs. 4 geregelt.

Aus den bereits mehrfach angesprochenen Aspekten der Sicherung des Kindeswohles wird in § 8 Abs. 5 auch von den Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarten die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

Um die Interessen innerhalb einer großen Jugendfeuerwehr mit einer möglichen Altersspanne der Mitglieder von acht bis maximal 27, in der Regel aber 16 Jahren, besser bündeln zu können, wird in § 8 Abs. 6 die Einrichtung von Jugendgruppen innerhalb einer Jugendfeuerwehr ermöglicht. Denkbar ist zum Beispiel die Bildung von Jugendgruppen für Grundschüler auf der einen Seite und alle älteren Schüler auf der anderen Seite.

Ebenfalls neu in § 8 Abs. 7 aufgenommen wurde das Amt der Jugendsprecherin/des Jugendsprechers. Diese repräsentieren die Jugendfeuerwehr und fungieren insbesondere als Bindeglied bzw. Sprachrohr zwischen den Angehörigen der aktiven Abteilung und der Jugendfeuerwehr. Die Jugendsprecherinnen/Jugendsprecher können organisatorische Aufgaben übernehmen und damit die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart entlasten.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

§ 9 in seiner neuen Fassung benennt in Abs. 1 die Tatbestandsvoraussetzungen, unter denen Angehörige der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden können. Dabei wurde im vierten Anstrich eine neue Ausnahmeregelung geschaffen, wonach ein

Übergang auch vor Erreichen der 25 Dienstjahre ermöglicht werden kann. Bedingung hierfür ist aber, dass sich die Kameradin/der Kamerad in besonderer Weise um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr verdient macht.

Mit der neuen Regelung in Abs. 2 wird Angehörigen der Mitgliedsfeuerwehren des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. die Möglichkeit eingeräumt, ebenfalls Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung einer Stadtteilfeuerwehr zu werden.

In Abs. 3 ist verankert, wer die Entscheidung für die Über- bzw. Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung trifft. Grundsätzlich obliegt diese der zuständigen Wehrleitung einer Stadtteilfeuerwehr. Lediglich über die Ausnahmen nach Abs. 1 Anstrich 4 und Abs. 2 entscheidet die Leitung der Feuerwehr Dresden.

## **§ 10 Abteilung Blasorchester**

Die Einrichtung eines musiktreibenden Zuges – bzw. neu der Abteilung Blasorchester – als solches ist wie bereits erläutert nicht neu. Diese Möglichkeit sah bereits § 1 Abs. 3 der Feuerwehersatzung in seiner alten Fassung vor. In der bisherigen Satzung nicht enthalten sind Regelungen zur Aufnahme in diese Abteilung, Regelungen über die Abteilungsleitung und deren Wahlen sowie zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

Abs. 1 benennt den möglichen Personenkreis zur Aufnahme in die Abteilung Blasorchester. Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Dresden ist dabei keine Voraussetzung; Bedingung ist ein besonderes Interesse an der Feuerwehrmusik als kultureller Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr. Selbstredend wird dabei auch die musische Begabung der Mitglieder vorausgesetzt. Über die Aufnahme entscheidet – analog zur Mitgliedschaft in den Stadtteilfeuerwehren – die Leitung der Feuerwehr Dresden.

Die Abteilung Blasorchester hat eine Abteilungsleitung zu wählen, welche die Interessen der gesamten Abteilung in übergeordneten Gremien vertritt. Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen sind die relevanten Regelungen zu den Stadtteilfeuerwehren aus §§ 17 und 20 anzuwenden.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie zur Beendigung der Mitgliedschaft wird ebenso auf die bereits verankerten Regelungen in §§ 5 und 6 verwiesen, sofern diese für die Abteilung Blasorchester zutreffend sind.

## **§ 11 Abteilung Traditionspflege**

Die Ermächtigungsgrundlage zur Einrichtung dieser Abteilung legt, wie bereits erwähnt, der § 1 Abs. 1 in seiner neuen Fassung.

Im Mittelpunkt der Arbeit der Abteilung steht die zeitgemäße Traditionspflege des Feuerwehrwesens in der Landeshauptstadt Dresden. Unter Traditionspflege wird hierbei die Überlieferung von Werten und Normen der Nächstenhilfe und des Dienstes (im Interesse des Gemeinwohls) an der Gesellschaft verstanden. Die Feuerwehrtraditionspflege stellt ein verbindendes Element zwischen den Generationen dar und dient gleichzeitig dazu, Interesse am Feuerwehrdienst zu wecken. Traditionspflege ist kein abgeschlossener Prozess, sie schließt auch Offenheit zur Übernahme neuer Traditionen mit ein.



Zu diesem Zweck werden bedeutsame materielle Zeitzeugnisse der Entwicklung des Feuerlöschwesens sowie Brandschutzes, Rettungswesens und Katastrophenschutzes fachgerecht gesammelt, zusammengestellt, erhalten und erforscht. Im Rahmen von Präsentationen erfolgt eine öffentlichkeitswirksame Darstellung der gesellschaftlichen Bedeutung des Feuerwehrwesens und der in ihm engagierten Menschen.

Die Arbeit der Abteilung ist den Mitgliedern der Dresdner Feuerwehren gewidmet. Sie zielt jedoch in Ergänzung der gesetzlichen Aufgabe der Brandschutzerziehung und -aufklärung gleichermaßen auf die Öffentlichkeit und insbesondere auf Kinder und Jugendliche ab.

Die Systematik von § 11 folgt in seinem Aufbau dem § 10. Die Abs. 1 und 2 benennen den möglichen Personenkreis zur Aufnahme in die Abteilung Traditionspflege und legen fest, dass die Leitung der Feuerwehr Dresden über die Aufnahme entscheidet.

Die Abs. 3 und 4 sind wortgleich mit denen aus § 10 und verfolgen das gleiche Regelungsziel. Hierzu wird auf die o. g. Ausführung zu § 10 verwiesen.

Die beiden Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege werden aufgrund ihres Stellenwertes als eigenständige Abteilungen neben den Stadtteilfeuerwehren (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 3) in die Gremien der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen. Das wird durch Nennung der beiden Abteilungen in den §§ 13 ff. klar gestellt. Insofern wird im Weiteren nicht auf die diesbezüglich in der Feuerwehrsatzung vorgenommenen Änderungen eingegangen.

### **§ 19 Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträger**

Die Bezeichnung des Paragraphen in seiner alten Fassung (Gruppenführerin/Gruppenführer, Gerätewartin/Gerätewart) wurde abgelöst durch die übergeordneten Begriffe (Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger) in Anlehnung an die Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“.

Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger sind Verbandsführerinnen/Verbandsführer, Zugführerinnen/Zugführer und Gruppenführerinnen/Gruppenführer. Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger sind Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte einer Stadtteilfeuerwehr.

Abgesehen von diesen Begrifflichkeiten enthält dieser Paragraph keine inhaltlichen Änderungen.

Nach diesen Ausführungen zu den wesentlichen Änderungen in der Feuerwehrsatzung werden im Folgenden die wesentlichen Neuerungen in der Entschädigungsrichtlinie und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen beschrieben:

### **§ 1 Monatliche Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Umbenennung des musiktreibenden Zuges in die Abteilung Blasorchester sowie die Gründung der Abteilung Traditionspflege wirken sich entsprechend auch auf § 1 Abs. 1 und 2 der Entschädigungsrichtlinie aus. Die monatliche Entschädigung der Leiterinnen/Leiter beträgt 120,00 Euro und die der Stellvertreterinnen/Stellvertreter 100,00 Euro. Mithin ist durch die Bil-

derung der neuen Abteilung Traditionspflege ein Mehraufwand von 2.640,00 Euro pro Jahr zu erwarten. Diese Änderung wurde in der Haushaltsplanung 2017/2018 im Produkt 10.100.12.6.0.01 (Brandschutz), Sachkonto 44210000 (ehrenamtliche Tätigkeit) berücksichtigt.

Den Wartinnen/Warten der Kinderfeuerwehren soll, analog den Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro gewährt werden. Der finanzielle Mehrbedarf ist dabei natürlich von der Anzahl der sich gründenden Kinderfeuerwehren abhängig. Nicht jede Stadtteilfeuerwehr wird eine Kinderfeuerwehr bilden können. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist ebenfalls in der Haushaltsplanung 2017/2018 berücksichtigt worden.

Die Aufwandsentschädigungen bzw. der pauschale Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf die Konten der jeweiligen Kameradinnen/Kameraden überwiesen.

## **§ 5 Zuwendungen**

Die Zuwendungen für Dienstjubiläen nach Abs. 1 sind unabhängig von den Jubiläumszuwendungen, welche das Land Sachsen den ehrenamtlich tätigen, aktiven Feuerwehrangehörigen auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsBRKJubZVO) gewährt.

Neu aufgenommen wurde die Zuwendung für ein 70-jähriges Dienstjubiläum, da auch der Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V. als Anerkennung der siebenjährigen Mitarbeit in einer Freiwilligen Feuerwehr ein Ehrenkreuz für 70 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr stiftet.

In § 5 Abs. 2 wird die Zuwendungshöhe klar gestellt, welche der Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. zur Förderung des Brandschutzwesens auf Grundlage von § 21 Abs. 3 Feuerwehrsatzung erhält. Diese Zuwendung wurde auch auf Grundlage der alten Feuerwehrsatzung gewährt, sodass hieraus kein finanzieller Mehraufwand erwächst.

### **Anlagenverzeichnis:**

- |          |                               |
|----------|-------------------------------|
| Anlage 1 | Feuerwehrsatzung (öffentlich) |
| Anlage 2 | Synopse (nicht öffentlich)    |

Dirk Hilbert

## **Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)**

**Vom xx.xx.xxxx**

*Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. xx-xx/xx vom xx.xx.xxxx*

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **I. Allgemeine Grundsätze**

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr

#### **II. Berufsfeuerwehr**

- § 3 Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

#### **III. Freiwillige Feuerwehr**

- § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)
- § 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 Kinderfeuerwehr
- § 8 Jugendfeuerwehr
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Abteilung Blasorchester
- § 11 Abteilung Traditionspflege
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr
- § 14 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden
- § 15 Stadtfeuerwehrausschuss
- § 16 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege
- § 17 Stadtteilfeuerwehrleitung
- § 18 Stadtteilfeuerwehrausschuss
- § 19 Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträger
- § 20 Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren
- § 21 Stadtfeuerwehrverband
- § 22 Schlussbestimmungen

Anlage Entschädigungsrichtlinie

## I. Allgemeine Grundsätze

### § 1

#### Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Dresden ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Berufsfeuerwehr sowie einer Freiwilligen Feuerwehr mit Stadtteilfeuerwehren und den Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege.
- (2) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Dresden“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dresden“. Den Stadtteilfeuerwehren wird der Stadtteilname oder die Bezeichnung des statistischen Bezirkes beigefügt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Dresden besteht aus
  - den Stadtteilfeuerwehren mit den jeweiligen aktiven Abteilungen sowie den Alters- und Ehrenabteilungen, den Jugendfeuerwehren und den Kinderfeuerwehren, sofern diese in einer Stadtteilfeuerwehr gebildet wurden,
  - der Abteilung Blasorchester und
  - der Abteilung Traditionspflege.
- (4) Leiterin/Leiter der Feuerwehr Dresden ist die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden (Leitung der Feuerwehr). Die Leitung in den Stadtteilfeuerwehren obliegt der Wehrleiterin/dem Wehrleiter und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertreterinnen/Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

### § 2

#### Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Der Feuerwehr Dresden obliegen die Aufgaben und Pflichten aus §§ 2, 6, 7, 16 und 23 SächsBRKG.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben entsprechend der Beauftragung durch die Gemeinde, nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen wie:
  - Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
  - Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
  - Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
  - sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
  - Tierrettung und Tierkörperbeseitigung,
  - Prüfung und Wartung von Technik,
  - Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Dresden zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

## II. Berufsfeuerwehr

### § 3

#### Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

- (1) Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

- (2) Am Standort einer Berufsfeuerwache kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr gilt § 8 dieser Satzung sinngemäß. Die ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin/der ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in gleichem Umfang, wie die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart einer Stadtteilfeuerwehr.

### III. Freiwillige Feuerwehr

#### § 4

##### **Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)**

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die
- die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
  - nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
  - gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
  - ihren ständigen Wohnsitz in Dresden haben und
  - sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Wehrleiterin/den Wehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegen. Im Einzelfall kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der Bewerberin/des Bewerbers zur Einsichtnahme verlangt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Feuerwehr nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Die Leitung der Feuerwehr kann bei der Entscheidung Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 zulassen. Neue Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Gleichzeitig werden ein Dienstausweis und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

#### § 5

##### **Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes**

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG sind,
  - ausgeschlossen oder entlassen werden oder
  - unter Angabe der Gründe schriftlich den Austritt beantragen.
- Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des körperlichen Zustandes zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten unfähig sind.
- (2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  - einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätze,

- Fernbleiben von mehr als der Hälfte der innerhalb eines Jahres angesetzten Dienste ohne zwingenden Grund,
  - viermaligem unentschuldigten Fernbleiben vom Feuerwehrdienst in Folge.
- (3) Feuerwehrangehörige sollen aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn aufgrund der Lage des Wohnsitzes die Dienstausbildung nicht mehr möglich ist.
- (4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann bei einer Abwesenheit von mindestens 12 Monaten beantragt werden. Die Absätze 5 und 7 gelten entsprechend. Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten aus § 6 dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht auf die Dienstzeit angerechnet.
- (5) Die Leitung der Feuerwehr Dresden entscheidet über die Entlassung, den Ausschluss oder das Ruhen und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Bescheid fest. Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (7) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie (elektronische) Schlüssel und der Dienstausweis sind von der/dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurück zu geben.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, die Wehrleiterin/den Wehrleiter, deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Landeshauptstadt Dresden hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zu erwirken. Zu zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit kann um eine Freistellung ersucht werden.
- (3) Alle Angehörigen der aktiven Abteilung, die mindestens an 40 Stunden der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildungs- und Übungseinheiten teilgenommen haben, erhalten einen pauschalen Auslagenersatz gemäß § 1 Abs. 5 der Anlage dieser Satzung. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten anstelle des pauschalen Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 1 Abs. 1 bis 3 der Anlage dieser Satzung festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 und § 3 der Anlage dieser Satzung, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehen. Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt Dresden Sachschäden, die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

- (5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
  - sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - sich entsprechend der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidungen, Geräte und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
  - die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich der Wehrleiterin/dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen.
- Angehörige der aktiven Abteilung haben außerdem:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und
  - die Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen bei der Wehrleiterin/dem Wehrleiter oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter anzuzeigen und eine Dienstverhinderung unverzüglich zu melden.
- (6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die bei ihren Tätigkeiten bekannt werden sowie die nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Natur nach ohnehin geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und auch gegenüber Angehörigen.
- (7) Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leiterin/der Leiter der Stadtteilfeuerwehr
- einen schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken,
  - die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
  - den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus einschränken/untersagen.
- Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leitung der Feuerwehr Dresden nach Anhörung der zuständigen Wehrleitung
- einen schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Berufung zu Führungs- und Sonderfunktionen zurücknehmen,
  - die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
  - den Zutritt zu Objekten der Feuerwehr Dresden einschränken/untersagen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen.
- Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vor jeder Sanktion die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungs-

gegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Leitung der Feuerwehr Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

## § 7

### Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied
  - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
  - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
  - die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart muss nicht der Feuerwehr angehören. Sie/er wird in diesem Fall von der Leitung der Feuerwehr schriftlich beauftragt. Der Auftrag soll befristet für drei Jahre erteilt werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor Beauftragung vorgelegt werden.
- (4) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult oder fachlich besonders im Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Sie/er muss im Besitz der Jugendleiter-Card sein.
- (5) Der Standort der Kinderfeuerwehr muss nicht am Standort der Wehr sein. Der Standort der Kinderfeuerwehr muss für die Aufgabe geeignet sein.

## § 8

### Jugendfeuerwehr

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - das 27. Lebensjahr vollendet hat.Gleiches gilt, wenn durch die Sorgeberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurückgezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird. Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn das Mitglied
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - charakterlich nicht geeignet ist.Über den Ausschluss entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart wird von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren berufen und vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.



Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart gehört der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügt mindestens über die Qualifikation Truppführerin/Truppführer, hat den Lehrgang für die Befähigung zur Jugendfeuerwehrwartin/zum Jugendfeuerwehrwart erfolgreich abgeschlossen, ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card und verfügt über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor der Berufung vorgelegt werden.

- (6) Größere Jugendfeuerwehren können Jugendgruppen bilden. Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen in ihrer Jugendfeuerwehr die Jugendgruppenleiterin/den Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Jugendgruppenleiterin/der Jugendgruppenleiter ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.
- (7) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen jährlich eine Jugendsprecherin/einen Jugendsprecher aus ihrem Kreise wählen. Für die Wahlen zählt die einfache Mehrheit.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können in die Alters- und Ehrenabteilung bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind und
  - mindestens 25 Dienstjahre erreicht worden sind oder
  - nach 15 Dienstjahren aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können oder
  - wegen eines Dienstunfalls aus der aktiven Abteilung ausscheiden oder
  - aufgrund beruflicher Rahmenbedingungen aus der aktiven Abteilung ausscheiden müssen und durch ihre besonderen Leistungen zur Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr beitragen.
- (2) Angehörige der Mitgliedsfeuerwehren des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. können in die Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie sich im besonderen Maße für das Feuerlöschwesen, den Brandschutz, das Rettungswesen oder den Katastrophenschutz eingesetzt haben.
- (3) Über die Übernahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 1 bis 3 entscheidet die zuständige Wehrleitung. Die Entscheidung zur Übernahme und Aufnahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 4 und Abs. 2 obliegt der Leitung der Feuerwehr Dresden. Die besonderen Leistungen sind durch die zuständige Wehrleitung mit dem Antrag nachzuweisen.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Leiterin/ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

## § 10

### Abteilung Blasorchester

- (1) In die Abteilung Blasorchester der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:
  - Angehörige der Feuerwehr Dresden,
  - Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,
  - weitere Personen,die besonderes Interesse an der Feuerwehrmusik als unverzichtbarer, kultureller Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren haben.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.
- (3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 17 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 20 entsprechend.
- (4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Blasorchester sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

## **§ 11**

### **Abteilung Traditionspflege**

- (1) In die Abteilung Traditionspflege der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:
  - Angehörige der Feuerwehr Dresden,
  - Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,
  - weitere Personen,die dem Feuerlöschwesen, Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz besonders verbunden sind.
- (2) Die besondere Verbundenheit ist durch die Leiterin/den Leiter der Abteilung Traditionspflege zu begründen und mit dem Aufnahmeantrag zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.
- (3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 17 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 20 entsprechend.
- (4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Traditionspflege sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

## **§ 12**

### **Ehrenmitglieder**

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr Dresden verdiente Angehörige der Feuerwehr Dresden oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen, den Brandschutz, den Rettungsdienst oder Katastrophenschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Dresden ernennen.

## **§ 13**

### **Gremien der Freiwilligen Feuerwehr**

Gremien der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr,
- der Stadtfeuerwehrausschuss,
- die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege,
- die Stadtteilfeuerwehrleitungen und
- die Stadtteilfeuerwehrausschüsse.

## **§ 14**

### **Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden**

- (1) Unter dem Vorsitz der Leitung der Feuerwehr Dresden ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversamm-

lung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

- (2) Mitglieder der Hauptversammlung sind die Angehörigen des Stadtfeuerwehrausschusses und die Delegierten der Stadtteilfeuerwehren sowie der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege entsprechend folgendem Delegiertenschlüssel (ohne Jugendfeuerwehr):
  - bei einer Ist-Stärke bis zu 30 Angehörigen eine Delegierte/ein Delegierter,
  - bei einer Ist-Stärke von 31 bis zu 50 Angehörigen zwei Delegierte,
  - bei einer Ist-Stärke ab 51 Angehörigen drei Delegierte.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Leitung der Feuerwehr Dresden einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Eine Niederschrift über die Hauptversammlung ist anzufertigen.

## **§ 15**

### **Stadtfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Leitung der Feuerwehr Dresden. Er behandelt Fragen der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus der Leitung der Feuerwehr Dresden als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der Fachabteilungen des Brand- und Katastrophenschutzamtes, den Wehrleiterinnen/Wehrleitern der Stadtteilfeuerwehren und den Leiterinnen/Leitern der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege. Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr nimmt ohne Stimmrecht von Amts wegen an den Sitzungen teil. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. und die Stadtjugendwartin/der Stadtjugendwart.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr fertigt Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses an.

## **§ 16**

### **Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege**

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr durchzuführen. In der

Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Stadtteilfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen aller Abteilungen der Stadtteilfeuerwehr und der Leitung der Feuerwehr Dresden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist anzufertigen.
- (4) Für die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 17**

### **Stadtteilfeuerwehrleitung**

- (1) Der Stadtteilfeuerwehrleitung gehören die Wehrleiterin/der Wehrleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter an.
- (2) Die Stadtteilfeuerwehrleitung wird aller fünf Jahre in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Gewählt werden können nur Personen, welche der aktiven Abteilung angehören. Sie müssen über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.
- (4) Im Fall der Wiederwahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters kann die Leitung der Feuerwehr eine Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 zulassen.
- (5) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch die Leitung der Feuerwehr Dresden für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.
- (6) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht keine Person zur Verfügung, kann die Leitung der Feuerwehr Dresden geeignete Personen mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen. Kommt innerhalb eines Jahres nach Freiwerden der Funktion keine Neuwahl zustande, setzt die Leitung der Feuerwehr Dresden bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer nachfolgenden Person einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein.
- (7) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Die Wehrleiterin/der Wehrleiter hat insbesondere
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- die Dienste so zu organisieren, dass jede/jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Leitung der Feuerwehr Dresden mitzuteilen sowie
  - die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Stadtteilfeuerwehr zu gewährleisten.
- (8) Die stellvertretenden Wehrleiterinnen/Wehrleiter haben die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von der Leitung der Feuerwehr Dresden im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abberufen werden.

## § 18

### **Stadtteilfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr. Er besteht aus der Wehrleiterin/dem Wehrleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der weiteren Abteilungen der Wehr entsprechend § 1 Abs. 3 Anstrich 1 und bis zu fünf weiteren für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Stadtteilfeuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Stadtteilfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist zu fertigen.
- (4) Die Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

## § 19

### **Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger**

- (1) Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger sind Verbandsführerinnen/Verbandsführer, Zugführerinnen/Zugführer und Gruppenführerinnen/Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr. Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger sind Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte. Als Führungsfunktionsträgerin/Führungsfunktionsträger dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Er-

fahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

- (2) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger werden auf Vorschlag der Wehrleiterin/des Wehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss von der Leitung der Feuerwehr Dresden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Leitung der Feuerwehr Dresden kann die Bestellung widerrufen. Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (3) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Wehrleiterin/dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

## § 20

### Wahlen in der Stadtteilfeuerwehr

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Wehrleiterinnen/Wehrleiter und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr kandidierende Personen enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss prüft die persönliche und fachliche Eignung für das Amt und lässt sich das Einverständnis zur Kandidatur schriftlich bestätigen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind von der Leitung der Feuerwehr Dresden oder einer von ihr beauftragten Person zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzerinnen/Beisitzer, die zusammen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten der aktiven Abteilung anwesend ist.
- (5) Die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses gemäß § 18 Abs. 1 ist als Mehrheitswahl durchzuführen. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtteilfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Kommt innerhalb des Kalenderjahres, in dem die vorhergehende Wahlperiode endet, die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters oder ihrer/seiner Stellvertreterin-

nen/Stellvertreter nicht zustande oder stimmt die Leitung der Feuerwehr Dresden dem Wahlergebnis nicht zu, hat der Stadtteilfeuerwehrausschuss der Leitung der Feuerwehr Dresden eine Liste der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Die Leitung der Feuerwehr Dresden setzt dann im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 17 Abs. 6 die Wehrleitung ein.

## **§ 21**

### **Stadtfeuerwehrverband**

- (1) Die Fachabteilungen gemeinsam sowie die Feuerwachen des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden, die Stadtteilfeuerwehren und die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege sind jeweils Einzelmitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung des Verbandes.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist auf der Grundlage der Finanzrichtlinie des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. durch die Landeshauptstadt Dresden an diesen zu überweisen.
- (3) Zur Förderung des Brandschutzwesens erhält der Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. eine jährliche Zuwendung in Höhe des in § 5 Abs. 2 der Anlage dieser Satzung festgelegten Betrages durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Verwendung erfolgt entsprechend den durch die Leitung der Feuerwehr Dresden vorgegebenen Förderschwerpunkten.

## **§ 22**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. -ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Finanzielle Leistungen entsprechend der Entschädigungsrichtlinie dieser Satzung werden durch die Landeshauptstadt Dresden getragen.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Die Feuerwehrsatzung mit der Entschädigungsrichtlinie vom 24. Juni 2010 tritt außer Kraft.

Dresden, xx.xx.xxxx

**gez. Dirk Hilbert**

**Oberbürgermeister**

**der Landeshauptstadt Dresden**

**Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)**

**§ 1**

**Monatliche Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten sowie Auslagenersatz für Angehörige der aktiven Abteilungen der Stadtteilfeuerwehren**

- (1) Die Wehrleiterinnen/Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehren sowie die Leiterinnen/Leiter der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege erhalten eine monatliche Entschädigung von 120,00 Euro.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehren und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.
- (3) Die Gerätewartin/der Gerätewart der Stadtteilfeuerwehren, die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart in Jugendabteilungen sowie die Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.
- (4) Die Entschädigung wird quartalsweise im dritten Monat des Quartals auf das Konto der Funktionsträgerin/des Funktionsträgers überwiesen.
- (5) Angehörige der aktiven Abteilungen in den Stadtteilfeuerwehren, die keine Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 dieses Paragraphen haben, erhalten monatlich einen pauschalisierten Auslagenersatz von 5,00 Euro. Der Auslagenersatz wird jährlich im vierten Quartal auf das Konto des Angehörigen überwiesen.
- (6) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung/des Auslagenersatzes erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Leitung der Feuerwehr Dresden.

**§ 2**

**Entschädigung bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung**

- (1) Die Entschädigung der Ausbilderinnen/Ausbilder für Trupp-, Maschinisten-, Atemschutzgeräteträger-, Sprechfunker-, Motorkettensägenführer- und Jugendfeuerwehrwartausbildung sowie Ausbildung für Bahnunfälle/Stufe 1 beträgt 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehenen Lehrgänge nach Nr. 4.7 der FWDV 2 an einer autorisierten Ausbildungsstätte sowie die Berufung als Ausbilderin/Ausbilder durch die Leitung der Feuerwehr Dresden auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses.
- (2) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerweherschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen wird ein pauschaler Auslagenersatz in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz für Fahrtkosten und Verpflegungsaufwand gewährt. Bei zentralen Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden wird ein pauschaler Auslagenersatz für Fahrtkosten, Verpflegungsaufwand u. Ä. von 5,00 Euro/Tag ohne besonderen Nachweis gewährt. Der Auslagenersatz ist schriftlich zu beantragen. Bei Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden (Truppausbildung, Maschinist usw.) wird dieser Auslagenersatz ebenfalls gewährt.

**§ 3**



### **Entschädigung bei Einsätzen, Bereitschaften und zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit**

- (1) Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das fortgewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung gem. § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsbetrag gem. § 62 Abs. 2 des SächsBRKG für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 291 – in der jeweils gültigen Fassung). Diese Regelung gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen.
- (3) Bei Einsätzen und Bereitschaften von über vier Stunden Dauer bzw. zu ungünstigen Zeiten nach Entscheidung durch den Einsatzführungsdienst wird allen vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Feuerwehr Einsatzverpflegung in Höhe von max. 5,00 Euro gewährt. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzführungsdienst über die Art der Verpflegung.
- (4) Erleiden Angehörige der Feuerwehr im Rahmen des Dienstes einen Unfall, so werden die Kosten für Eigenbeteiligung an Leistungen der Krankenkassen auf Antrag zurückerstattet.
- (5) Im Theatersicherheitswachdienst eingesetzte Kameradinnen/Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede kostenpflichtig erbrachte Stunde Wachdienst eine Entschädigung von 12,50 Euro.

### **§ 4**

#### **Ruhezeiten nach Einsätzen und Bereitschaften**

Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften von mehr als vier Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 0 Uhr und 6 Uhr liegt und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit sechs Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes.

### **§ 5**

#### **Zuwendungen**

- (1) Bei Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Zuwendungen gewährt:
  - 10 Jahre: 50,00 Euro
  - 25 Jahre: 100,00 Euro
  - 40 Jahre: 150,00 Euro
  - 50 Jahre: 150,00 Euro
  - 60 Jahre: 150,00 Euro
  - 70 Jahre: 150,00 Euro
- (2) Zur Förderung des Brandschutzwesens, insbesondere zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Dresden, werden dem Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. und der Stadtteilfeuerwehr im Jahr pro Mitglied (ohne Jugendfeuerwehr) jeweils 10,00 Euro gewährt.
- (3) Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Feuerwehr Dresden werden der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart im Jahr pro Mitglied der Jugendfeuerwehr 30,00 Euro gewährt.

- (4) Die Kosten für die Würdigung mit dem „Ehrenkreuz für treue Dienste in der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und der Landeshauptstadt Dresden werden für Angehörige der Feuerwehr Dresden übernommen.
- (5) Bei Teilnahme der Feuerwehr Dresden an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dresden werden 80,00 Euro für Grabschmuck zur Verfügung gestellt.

Dresden, xx.xx.xxxx

**gez. Dirk Hilbert**

**Oberbürgermeister**

**der Landeshauptstadt Dresden**

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates  
(SR/015/2010)

Sitzung am: 24.06.2010

Beschluss zu: V0550/10

### **Gegenstand:**

Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden

### **Beschluss:**

1. Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, berichtigt S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 102), beschließt der Stadtrat die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS) sowie die Entschädigungsrichtlinie.
2. Dem Brand- und Katastrophenschutzamt werden in 2010 überplanmäßige Ausgaben in der Haushaltsstelle 1310.400.0000 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit) in Höhe von 57.900 EUR sowie 20.800 EUR in der Haushaltsstelle 1310.562.0000 (Aus- und Fortbildung, Umschulung) bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 1310.110.0001 (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte für Hilfeleistungen).

### **Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)**

**Vom 24. Juni 2010**

Aufgrund § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Grundsätze**

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

### **II. Berufsfeuerwehr**

§ 3 Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

### **III. Freiwillige Feuerwehr**

§ 4 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

§ 7 Jugendfeuerwehr

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

§ 9 Ehrenmitglieder

§ 10 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr

§ 11 Hauptversammlung der Feuerwehr Dresden

§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss

§ 13 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren

§ 14 Stadtteilfeuerwehrleitung

§ 15 Stadtteilfeuerwehrausschuss

§ 16 Gruppenführerin/Gruppenführer, Gerätewartin/Gerätewart

§ 17 Wahlen in der Stadtteilfeuerwehr

§ 18 Stadtfeuerwehrverband

§ 19 Schlussbestimmungen

Anlage Entschädigungsrichtlinie

## **I. Allgemeine Grundsätze**

### **§ 1**

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr Dresden ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Berufsfeuerwehr und einer Freiwilligen Feuerwehr mit Stadtteilfeuerwehren.

(2) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Dresden“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dresden“. Den Stadtteilfeuerwehren wird der Stadtteilname beigelegt.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Stadtteilfeuerwehren können Jugendfeuerwehren als Jugendabteilungen in den Stadtteilfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden. Die Freiwillige Feuerwehr Dresden kann einen musiktreibenden Zug unterhalten.

(4) Leiterin/Leiter der Feuerwehr Dresden ist die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden; die Leitung in den Stadtteilfeuerwehren obliegt der Wehrleiterin/dem Wehrleiter und dessen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat insbesondere folgende Pflichtaufgaben:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen; im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen, wie:

- Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,

- Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
- sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
- Tierrettung und Tierkörperbeseitigung,
- Prüfung und Wartung von Technik,
- Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Dresden zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

## **II. Berufsfeuerwehr**

### **§ 3**

#### **Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr**

(1) Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

(2) Am Standort einer Berufsfeuerwache kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr gilt § 7 dieser Satzung sinngemäß. Der ehrenamtliche Jugendwart erhält eine Aufwandsentschädigung in gleichem Umfang, wie der Jugendwart einer Stadtteilfeuerwehr.

## **III. Freiwillige Feuerwehr**

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (u. a. die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze G 26, G 41, Mindestgröße 1,65 m, Mindestgewicht 55 kg),
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und im Einsatzdienst.

Die Aufnahmesuchenden dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Landeshauptstadt Dresden wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein oder in Zukunft tätig werden. Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Wehrleiterin/den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleiterin/der Wehrleiter nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Angehörige der Feuerwehr werden durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Gleichzeitig werden ein Dienstausweis und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind den Aufnahmesuchenden schriftlich mitzuteilen.

### **§ 5**

#### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet mit dem Tod oder wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr erreichen,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG werden,

- aus der Freiwilligen Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen werden.
- (2)** Feuerwehrangehörige sind auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3)** Feuerwehrangehörige haben die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich der Wehrleiterin/dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sie sind auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4)** Feuerwehrangehörige können bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht sowie bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt unter anderem vor, wenn Angehörige der Feuerwehr bei mehr als der Hälfte der angesetzten Dienste innerhalb eines Jahres ohne zwingenden Grund gefehlt haben oder mehr als dreimal innerhalb eines Jahres vom Dienst unentschuldigt ferngeblieben sind.
- (5)** Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6)** Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1)** Die aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, die Wehrleiterin/den Wehrleiter, die Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2)** Die Landeshauptstadt Dresden hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zu erwirken. Zu zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit kann um eine Freistellung ersucht werden.
- (3)** Alle Angehörigen der aktiven Abteilung, die mindestens an 40 Stunden der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildungs- und Übungseinheiten teilgenommen haben, erhalten einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe des in der Anlage dieser Satzung festgelegten Betrages. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten anstelle des pauschalen Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Anlage dieser Satzung festgelegten Beträge.
- (4)** Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 und § 3 der Anlage dieser Satzung, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehen. Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt Dresden Sachschäden, die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5)** Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidungen, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- Angehörige der aktiven Abteilung haben außerdem:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden.

**(6)** Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen der Wehrleiterin/dem Wehrleiter oder ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

**(7)** Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leiterin/der Leiter der Stadtteilfeuerwehr

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken,
- die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
- den Zutritt zum Feuerwehrhaus einschränken/untersagen.

Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden kann

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Berufung zum Gruppenführer oder Gerätewart zurücknehmen,
- die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
- den Zutritt zu Objekten der Feuerwehr Dresden einschränken/untersagen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss vollziehen.

Die zuständige Wehrleitung ist zuvor zu hören. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie/ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 7**

### **Jugendfeuerwehr**

**(1)** In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten enthalten.

**(2)** Über die Aufnahme entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

**(3)** Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Gleiches gilt, wenn durch die Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurückgezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr.

**(4)** Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart wird von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren berufen und vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart gehört der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügt mindestens über die Qualifikation Truppführerin/Truppführer, hat den Lehrgang Jugendwartin/Jugendwart erfolgreich abgeschlossen, ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card und verfügt über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.

## **§ 8**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr erreicht haben.

(2) Der Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung kann ebenfalls gestattet werden, wenn

- mindestens 25 Dienstjahre erreicht worden sind,
- aktive Angehörige nach 15 Dienstjahren aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können oder
- aktive Angehörige wegen eines Dienstunfalls aus der aktiven Abteilung ausscheiden.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Leiterin/ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

## **§ 9**

### **Ehrenmitglieder**

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr Dresden verdiente Angehörige der Feuerwehr Dresden oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Dresden ernennen.

## **§ 10**

### **Gremien der Freiwilligen Feuerwehr**

Gremien der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr,
- der Stadtfeuerwehrausschuss,
- die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren,
- die Stadtteilfeuerwehrleitungen und
- die Stadtteilfeuerwehrausschüsse.

## **§ 11**

### **Hauptversammlung der Feuerwehr Dresden**

(1) Unter dem Vorsitz der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr Dresden ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Teilnehmende der Hauptversammlung sind die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses und die Delegierten der Stadtteilfeuerwehren entsprechend folgendem Delegierten-schlüssel (ohne Jugendfeuerwehr):

- bei einer Ist-Stärke bis zu 30 Feuerwehrleuten 1 Delegierte/r,
- bei einer Ist-Stärke von 31 bis zu 50 Feuerwehrleuten 2 Delegierte,
- bei einer Ist-Stärke ab 51 Feuerwehrleuten 3 Delegierte.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Leiterin/dem Leiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist anzufertigen.



## **§ 12**

### **Stadtfeuerwehrausschuss**

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr Dresden. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Freiwillige Feuerwehr, der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der Fachabteilungen des Brand- und Katastrophenschutzamtes, den Wehrleiterinnen/Wehrleitern und der Leiterin/dem Leiter des musiktreibenden Zuges. Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr nimmt ohne Stimmrecht von Amts wegen an den Sitzungen teil.

Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes und die Stadtjugendwartin/der Stadtjugendwart.

(3) Neben der Hauptversammlung soll der Stadtfeuerwehrausschuss zweimal im Jahr zentral und einmal im Jahr dezentral tagen. Die Beratungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr fertigt Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses.

## **§ 13**

### **Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren**

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen aller Abteilungen der Stadtteilfeuerwehr und der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist anzufertigen.

## **§ 14**

### **Stadtteilfeuerwehrleitung**

(1) Der Stadtteilfeuerwehrleitung gehören die Wehrleiterin/der Wehrleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter an.

(2) Die Stadtteilfeuerwehrleitung wird aller fünf Jahre in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden können nur Personen, welche der aktiven Abteilung angehören. Sie müssen über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.

**(4)** Im Fall einer Wiederwahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters kann die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr eine Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 zulassen.

**(5)** Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr Dresden für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

**(6)** Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht keine Person zur Verfügung, kann die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden geeignete Personen mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen. Kommt innerhalb eines Jahres nach Freiwerden der Funktion keine Neuwahl zustande, setzt die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer nachfolgenden Person einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein.

**(7)** Die Wehrleiterin/der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Die Wehrleiterin/der Wehrleiter hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt werden,
- die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden mitzuteilen sowie
- die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Stadtteilfeuerwehr zu gewährleisten.

**(8)** Die stellvertretenden Wehrleiterinnen/Wehrleiter haben die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

**(9)** Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abberufen werden.

## **§ 15**

### **Stadtteilfeuerwehrausschuss**

**(1)** Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr. Er besteht aus der Wehrleiterin/dem Wehrleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden, der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart, der Leiterin/dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu fünf weiteren für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Freiwillige Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

**(2)** Der Stadtteilfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Stadtteilfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist zu fertigen.

(4) Die Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

## § 16

### **Gruppenführerin/Gruppenführer, Gerätewartin/Gerätewart**

(1) Als Gruppenführerin/Gruppenführer dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

(2) Die Gruppenführerinnen/Gruppenführer werden auf Vorschlag der Wehrleiterin/des Wehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss von der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden kann die Bestellung widerrufen. Die Gruppenführerinnen/Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuerfüllen.

(3) Die Gruppenführerinnen/Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewartinnen/Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Wehrleiterin/dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

## § 17

### **Wahlen in der Stadtteilfeuerwehr**

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Wehrleiterinnen/Wehrleiter und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr kandidierende Personen enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss prüft die persönliche und fachliche Eignung für das Amt und lässt sich das Einverständnis zur Kandidatur schriftlich bestätigen.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(3) Wahlen sind von der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden oder einer von ihr/ihm beauftragten Person zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzerinnen/Beisitzer, die zusammen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl durchzuführen. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtteilfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Kommt innerhalb des Kalenderjahres, in dem die vorhergehende Wahlperiode endet, die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters oder ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter nicht zustande oder stimmt die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden dem Wahlergebnis nicht

zu, hat der Stadtteilfeuerwehrausschuss der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr Dresden eine Liste der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden setzt dann im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 13 Abs. 6 die Wehrleitung ein.

## **§ 18**

### **Stadtfeuerwehrverband**

(1) Die Fachabteilungen gemeinsam sowie die Feuerwachen des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden, die Stadtteilfeuerwehren und der musiktreibende Zug sind jeweils Einzelmitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden. Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung des Verbandes.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist auf der Grundlage der Finanzrichtlinie des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden durch die Landeshauptstadt Dresden an diesen zu überweisen.

(3) Zur Förderung des Brandschutzwesens erhält der Stadtfeuerwehrverband eine jährliche Zuwendung in Höhe des in der Anlage festgelegten Betrages durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Verwendung erfolgt entsprechend den durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr Dresden vorgegebenen Förderschwerpunkten.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. -ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.

(2) Finanzielle Leistungen entsprechend der Entschädigungsrichtlinie dieser Satzung werden durch die Landeshauptstadt Dresden getragen.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4) Die Feuerwehrsatzung mit der Entschädigungsrichtlinie vom 23. Oktober 2006 tritt außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

## **Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)**

### **§ 1**

#### **Monatliche Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten sowie Auslagenersatz für Angehörige der aktiven Abteilungen der Stadtteilfeuerwehren**

- (1)** Die Wehrleiterinnen/Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehren sowie die Leiterin/der Leiter des musiktreibenden Zuges erhalten eine monatliche Entschädigung von 120,00 EUR.
- (2)** Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehren und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Leiterin/des Leiters des musiktreibenden Zuges erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 EUR.
- (3)** Die Gerätewartin/der Gerätewart der Stadtteilfeuerwehren und die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart in Jugendabteilungen der Stadtteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 EUR.
- (4)** Die Entschädigung wird quartalsweise im dritten Monat des Quartals auf das Konto der Funktionsträgerin/des Funktionsträgers überwiesen.
- (5)** Angehörige der aktiven Abteilungen in den Stadtteilfeuerwehren, die keine Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 dieses Paragraphen haben, erhalten monatlich einen pauschalisierten Auslagenersatz von 5,00 EUR. Der Auslagenersatz wird jährlich im 11. Monat auf ein durch die Stadtteilwehrleiterin/den Stadtteilwehrleiter zu benennendes Konto beim Stadtfeuerwehrverband in Summe überwiesen und ist dem einzelnen Angehörigen auszuzahlen.
- (6)** Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung/des Auslagenersatzes erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr Dresden.

### **§ 2**

#### **Entschädigung bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung**

- (1)** Die Entschädigung der Ausbilderinnen/Ausbilder für Truppausbildung, Maschinisten, Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Motorkettensägenführer, Jugendwart sowie Bahnunfälle/Stufe 1 beträgt 15,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehenen Lehrgänge nach Nr. 4.7 der FWDV 2 an einer autorisierten Ausbildungsstätte sowie die Berufung als Ausbilder durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr Dresden auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses.
- (2)** Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerweherschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen wird auf Grundlage des Sächsischen Reisekostengesetzes ein pauschaler Auslagenersatz für Fahrtkosten und Verpflegungsaufwand gewährt. Bei zentralen Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden wird ein pauschaler Auslagenersatz für Fahrtkosten, Verpflegungsaufwand u. Ä. von 5,00 EUR/Tag ohne besonderen Nachweis gewährt. Der Auslagenersatz ist schriftlich zu beantragen. Bei Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden (Truppausbildung, Maschinist usw.) wird dieser Auslagenersatz ebenfalls gewährt.

### **§ 3**

#### **Entschädigung bei Einsätzen, Bereitschaften und zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit**

- (1)** Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das fortgewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung gem. § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu erstatten.
- (2)** Der Erstattungsbetrag gem. § 62 Abs. 2 des SächsBRKG für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brand-

verhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 291 – in der jeweils gültigen Fassung). Diese Regelung gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierte Aus- und Fortbildungsstellen, wobei einem Lehrgangstag acht Stunden zugrunde gelegt werden.

**(3)** Bei Einsätzen und Bereitschaften von über vier Stunden Dauer bzw. zu ungünstigen Zeiten nach Entscheidung durch den Einsatzführungsdienst wird allen vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Feuerwehr Einsatzverpflegung in Höhe von max. 5,00 EUR gewährt. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzführungsdienst über die Art der Verpflegung.

**(4)** Erleiden Angehörige der Feuerwehr im Rahmen des Dienstes einen Unfall, so werden die Kosten für Eigenbeteiligung an Leistungen der Krankenkassen auf Antrag zurückerstattet.

**(5)** Im Theatersicherheitswachdienst eingesetzte Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede kostenpflichtig erbrachte Stunde Wachdienst eine Entschädigung von 12,50 EUR.

#### **§ 4**

##### **Ruhezeiten nach Einsätzen und Bereitschaften**

Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften von mehr als vier Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr liegt und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit 6 Stunden nach Einsatzenende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes.

#### **§ 5**

##### **Zuwendungen**

**(1)** Bei Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Zuwendungen gewährt:

10 Jahre: 50,00 EUR

25 Jahre: 100,00 EUR

40 Jahre: 150,00 EUR

50 Jahre: 150,00 EUR

60 Jahre: 150,00 EUR

**(2)** Zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Dresden werden der Stadtteilfeuerwehr im Jahr pro Mitglied (ohne Jugendfeuerwehr) 10,00 EUR gewährt.

**(3)** Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Feuerwehr Dresden werden der Jugendwartin/dem Jugendwart im Jahr pro Mitglied der Jugendfeuerwehr 30,00 EUR gewährt.

**(4)** Die Kosten für die Würdigung mit dem „Ehrenkreuz für treue Dienste in der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und der Landeshauptstadt Dresden werden für Angehörige der Feuerwehr Dresden übernommen.

**(5)** Bei Teilnahme der Feuerwehr Dresden an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dresden werden 70,00 EUR für Grabschmuck zur Verfügung gestellt.

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin